

24. Sommerlochfestival | CSD Braunschweig

»gay for one day« | 09.-10. August 2019

Eine Veranstaltung des Vereins für sexuelle Emanzipation e.V.



**SOMMERLOCHFESTIVAL
CSD BRAUNSCHWEIG**

Teilnahmebedingungen für die Demonstration

I. Anmeldung

1. Wagen/Fahrzeuge, die in der Demonstration mitgeführt werden, müssen beim VSE e.V. rechtzeitig angemeldet werden. Dies gilt auch für die eventuell mitzuführende Beschallung. **Es besteht Anmeldepflicht!**

2. Wagen/ Fahrzeuge die nicht angemeldet worden sind, werden von der Teilnahme an der Demonstration ausgeschlossen bzw. nicht zugelassen.

3. Die verbindliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt bis zum 05.08.2019.

II. Kosten

Die Kosten für die Durchführung und Sicherung der Demonstration werden im Jahr 2019 komplett vom VSE e.V. getragen. Da die Verhandlungen mit der GEMA noch nicht abgeschlossen sind können noch keine verbindlichen Aussagen zu den GEMA Gebühren gegeben werden. Die GEMA Gebühren werden im Jahr 2019 bis zu einem bestimmten Betrag vom VSE e.V. übernommen. Sollten die diesjährigen Gebühren, diesen Betrag überschreiten, müssen wir diese Kosten auf alle Wagen mit Musikbeschallung umlegen. (Die maximale Umlage wird bei € 50,00 liegen.) Sollten diese Kosten anfallen, wird der VSE e.V. die Teilnehmer rechtzeitig informieren.

Ich/Wir habe das Recht innerhalb 14 Tage nach Mitteilung einer anfallenden Gebühr zur Musikbeschallung von der Musikbeschallung zurück zu treten. Dies teilen wir dem VSE e.V. innerhalb dieser Frist schriftlich mit. Danach werden die Gebühren in Rechnung gestellt. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns zur unverzüglichen Zahlung dieser Gebühren nach Rechnungserhalt.

Mir/uns ist bekannt, dass die Anmeldung verbindlich ist, auch wenn keine Kosten anfallen. Die Teilnahme an der Demonstration kann bis zum 05.08.2019 schriftlich rückgängig gemacht werden, ohne dass Kosten entstehen. Danach fällt eine **Abmeldegebühr in Höhe von € 25,00** an.

Mir/uns ist bekannt, dass eine Anmeldebestätigung und die Platzierungsnummer erst nach Eingang der Teilnahmegebühr erfolgen kann.

Mir/uns ist bekannt, dass aus ordnungsrechtlichen Gründen eine Wagenteilnahme trotz Anmeldung unterbleiben kann. Für den Fall wird meine/unsere Anmeldegebühr erstattet. Dies gilt nicht für höhere Gewalt.

III . Allgemeine Teilnahmebedingungen

Den allgemeinen Teilnahmebedingungen liegen die ordnungs- und polizeibehördlichen Auflagen zugrunde und werden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Verein für sexuelle Emanzipation e.V. - folgend VSE e.V. genannt- und den Teilnehmern der Demonstration im Rahmen des Sommerlochfestival - CSD Braunschweig am 10. August 2019.

- 1. Es ist eine Teilnahme an einer Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes. Aufzuforderer und Veranstalter der Demonstration ist der VSE e.V. . Ansprüche der Teilnehmer gegen den VSE e.V. auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der VSE e.V. die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung des VSE e.V. steht die eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.**

24. Sommerlochfestival | CSD Braunschweig

»gay for one day« | 09.-10. August 2019

Eine Veranstaltung des Vereins für sexuelle Emanzipation e.V.



**SOMMERLOCHFESTIVAL
CSD BRAUNSCHWEIG**

2. **Die Teilnehmer stellen sicher, dass der Charakter der Demonstration erhalten bleibt. Zum Erhalt des Demonstrationscharakters ist es insbesondere erforderlich, die Herausstellung kommerzieller Ziele auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die teilnehmenden Unternehmen und Sponsoren zu verpflichten, sich bei den Aktivitäten mit den politischen Inhalten der Veranstaltung, die ihren Niederschlag zuvorderst im diesjährigen Motto finden, auseinanderzusetzen. Der VSE e.V. behält sich vor, einzelne Teilnehmer zur Demonstration nicht zuzulassen, wenn bei deren Präsentation offensichtlich kommerzielle Aspekte im Vordergrund stehen.**
3. **Die Demonstration ist für Menschen aller Altersgruppen frei zugänglich. Aus diesem Grunde sind Aktivitäten, die dem Jugendschutz widersprechen, zu unterlassen.**
4. Es sind nur solche LKW zugelassen, welche die normalen Abmessungen eines LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t nicht überschreiten.
5. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Wagen/sein Fahrzeug während der gesamten Dauer der Demonstration sichern zu lassen. LKW mind. **4 Ordner** – pro Wagenrad 1 Ordner, PKW die einen Sichtkontakt der Ordner auf beiden Seiten zulässt mind. **2 Ordner**. Die OrdnerInnen müssen dabei durch eine weiße Binde/ weißer Aufkleber mit der schwarzen Aufschrift **ORDNER** gekennzeichnet sein.
6. Die Abfolge der Demonstration und die Aufstellung der einzelnen Wagen/Fahrzeuge der Teilnehmer wird im Vorfeld durch den VSE e.V. festgelegt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ansonsten erfolgt die Aufstellung der Teilnehmer am Aufstellungsort nach Weisung der Demonstrationsleitung und der von ihr bestimmten OrdnerInnen. Ihnen ist während der Dauer der Aufstellung und der Demonstration Folge zu leisten.
7. **Während der Anfahrt zum Aufstellraum, sowie bei den dort erforderlichen Rangiermaßnahmen, dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche der Fahrzeuge befinden.**
8. Für alle Fahrzeuge gilt vor dem Beginn und nach dem Ende der Demonstration, bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Demo verlassen, wieder die Straßenverkehrsordnung. Das bedeutet, dass das Fahrzeug abgerüstet werden muss und sobald es wieder am regulären Straßenverkehr teilnimmt, sich keine Personen mehr auf der Ladefläche aufhalten dürfen.
9. Dosen, Becher, Getränke, Lebensmittel u.ä. dürfen während der politischen Demonstration weder verteilt noch verkauft werden. Insofern dürfen auch keine Gegenstände von den Wagen oder aus den Fahrzeugen geworfen werden. Teilnehmer, die sich nicht an diese Auflage nicht halten werden in Abstimmung mit den Polizeikräften vor Ort umgehend von der weiteren Teilnahme an der Demonstration ausgeschlossen.
10. Die Teilnehmer verpflichten sich, sämtliche durch ihr Verhalten verursachten Kosten zu tragen; diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Rechtsgrund der erhobenen Forderung, gilt aber insbesondere für deliktische Ansprüche Dritter. Zusätzlich stellt der Teilnehmer den VSE e.V. von Ansprüchen der Ordnungsbehörde frei, falls die erhobenen Buß- bzw. Ordnungsgelder wegen eines Fehlverhaltens des Teilnehmers erhoben werden oder ihm zuzurechnen sind. Insofern genügt ein mittelbarer Verursachungsbeitrag des Teilnehmers. Ein Mitverschulden Dritter ist insoweit gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

24. Sommerlochfestival | CSD Braunschweig

»gay for one day« | 09.-10. August 2019

Eine Veranstaltung des Vereins für sexuelle Emanzipation e.V.



SOMMERLOCHFESTIVAL
CSD BRAUNSCHWEIG

11. Auflagen, die nach §15 I Versammlungsgesetz im Vorfeld der Demonstration von der Ordnungsbehörde erlassen werden, werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Insofern verpflichten sich die Teilnehmer diesen Auflagen sowie späteren Anweisungen der Polizeikräfte vor Ort, Folge zu leisten.
Sollten durch die Nichtbeachtung dieser Auflagen und Anweisungen Kosten entstehen, so gilt die Regelung der Nr. 9 dieser Vereinbarung entsprechend.
12. **Während die Fahrzeuge in Bewegung sind, ist der Zustieg und Abstieg von Personen nicht gestattet. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmung durch einen Teilnehmer kann dieser nach fruchtlos gebliebenen Ermahnungen von der Demonstration ausgeschlossen werden. Die Ersatzpflicht für dadurch entstehende Kosten bestimmt sich nach Nr. 9.**
13. Der Fahrzeugführer hat während der gesamten Demonstration für das Fahrzeug zur Verfügung zu stehen damit ein reibungsloser Ablauf sichergestellt ist. Auch wenn die Demonstration kurzzeitig stoppt, darf der Fahrzeugführer das Fahrzeug nicht verlassen, z.B. um Einkäufe zu tätigen.
14. Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. Insbesondere im Aufstellraum ist auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu achten. Anordnungen der OrdnerInnen und der Polizeikräfte, die in diesem Zusammenhang ergehen, ist umgehend Folge zu leisten.
15. Die zulässige Höhe inkl. eventueller Aufbauten der Fahrzeuge darf nicht überschritten werden.
16. **Motorisierte Zweiräder innerhalb der Demonstration sind nicht erlaubt.**
17. **Pferde und andere Zugtiere dürfen bei der Demonstration nicht mitgeführt werden.**
18. Die Aufstellung erfolgt am Samstag, dem 10. August 2019, in der Zeit von 11.00 – 12.45 Uhr. Vorgesehene Abmarschzeit ist 13.00 Uhr.
19. Die Platzierungsnummern werden am Aufstellplatz ausgegeben. Die Platzierungsnummer ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe des Fahrerhauses anzubringen.
20. Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.
Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden gelten insofern als nicht getroffen.

Braunschweig, im März 2019

Verein für sexuelle Emanzipation e.V.
Vorstand